

# **Satzung über Werbeanlagen und Automaten im Gemeindegebiet der Gemeinde Schönheide**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand
- § 3 Genehmigungspflicht/Gebührenpflicht
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Ort und Anzahl der Werbeanlagen
- § 6 Ausführung der Werbeanlagen
- § 7 Größe der Werbeanlagen
- § 8 Automaten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsregelung

## **Begründung**

Neben der Förderung von Handwerk und Gewerbe strebt die Gemeinde Schönheide ein freundliches und kulturvoll gestaltetes Gemeindebild an. Das öffentliche Interesse erfordert die Erhaltung des Gemeindebildes in seiner ursprünglichen Form ohne Beeinträchtigung durch störende Werbeanlagen. Diesem Leitgedanken folgen die Sanierungsziele des erklärten innergemeindlichen Sanierungsgebietes und die im Baugesetzbuch festgelegten Maßgaben für den Innen- und Außenbereich, sowie den gestalterischen Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen. Ein Schritt dazu ist die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Gemeinde Schönheide. Aufgrund des § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1401) sowie des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl.S.301) und des § 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Schönheide beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide am 25.09. 1995 die Satzung über Werbeanlagen und Automaten der Gemeinde Schönheide wie folgt:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich der Gemeinde Schönheide mit ihren Ortsteilen. (Anlage)

## **§ 2 Gegenstand**

(1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakate und Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Dazu zählen auch Werbefahnen, -transparente und -aufsteller sowie Plakate.

(2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbständig oder teilweise Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

(1) Das Errichten von Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Das gilt für Anlagen im öffentlichen Bereich und für Anlagen in privaten Grundstücken oder an privaten Gebäuden.

(2) Werbeanlagen und Automaten, die bauliche Anlagen darstellen, bedürfen nach § 13 Abs. 2 SächsBO der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Für sie ist ein Bauantrag mit allen dazugehörigen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Für Werbeanlagen und Automaten, die nach § 63 Abs. 1 Nr. 26 SächsBO nicht genehmigungsbedürftig sind, muss vor Errichtung ein formloser Antrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Dieser muss enthalten:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Genehmigungsstandort/Ort der Anbringung
- Art der Werbung und Anbringung
- Foto oder Skizze mit Ansicht und Farbgebung der Werbung
- Termin und Zeitdauer der Werbung
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Eintragung des Standortes in einem Lageplan 1 :2000

(4) Von dieser Regelung bleiben unberührt:

Namensschilder, die für Gewerbetreibende und Handels- und Bürokaufleute nach § 15 a der Gewerbeordnung (GewO) erforderlich sind, ebenso für Praxen, Kanzleien und andere Büros.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen, die der Baugenehmigung bedürfen, müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Gemeindebild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen ebenso wie genehmigungsbedürftige Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **§ 5 Art und Anzahl der Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind allgemein an der Stätte der Leistung zulässig, ausgenommen

1. Werbeanlagen in Form von Spruchbändern, Werbefahnen, Hinweisschildern und Aufstellen als Sonderwerbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen
2. Sammelhinweistafeln, Anschlagtafeln und Litfasssäulen auf kommunalen Grundstücken und im öffentlichen Bereich.

(2) Werbung im Außenbereich ist zulässig

- am Ort der Leistung
- auf Sammelhinweistafeln im öffentlichen Bereich.

(3) In Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten ist nur Werbung an der Stätte der Leistung zulässig, in reinen und allgemeinen Wohngebieten nur mit einem Hinweisschild.

- (4) Im Innenbereich sind Werbeanlagen an Wohn- und Geschäftsgebäuden zulässig:
1. im Bereich des Erdgeschosses
  2. unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
  3. höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberfläche Das gilt auch für Brandwände.
- Werbeanlagen an oder auf Dächern sind im Innen- und Außenbereich an Wohn- und Geschäftsgebäuden untersagt.
- An ehemaligen Fabrikgebäuden und an Großmärkten ab einer bestimmten Größe sind Werbeanlagen an der Dachunterkante, maximal bis zu einer Höhe von zehn Metern erlaubt.
- (5) Werbung in Vorgärten ist generell untersagt.
- (6) Werbung auf feststehenden Markisen ist zulässig, allerdings nur über den Fenstern des Erdgeschosses.
- (7) Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappflächen sind unzulässig.
- (8) Schaufenster, Fenster und Eingangstüren aus Glas dürfen im Erdgeschoss bis zu einer Fläche von 20 v. H. mit Werbung versehen werden.
- (9) Großflächenwerbung an Wohngebäuden und deren direkten Umfeld ist nicht gestattet.
- (10) An Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und Friedhöfen und deren direkten Umfeld ist Werbung untersagt. Ausgenommen davon ist Werbung und Plakatierung in eigener Sache.
- (11) An einer Gebäudefassade oder Arbeitsstätte ist nur eine Werbeanlage zulässig. Produktwerbungen bei Handwerksbetrieben sind im Innenbereich bis zu zwei Stück zulässig. Sie müssen aber deutlich hinter der Firmierung zurück- stehen. Dasselbe gilt für Handels- und Gastronomieeinrichtungen. Ist in einem Gebäude mehr als eine gewerbliche Einrichtung angesiedelt, so sind Firmierung und Produktwerbung aufeinander abzustimmen. Eine störende Häufung von Werbung ist unzulässig.
- (12) Werben und Plakatieren an Bäumen, Lichtmasten und Brückengeländern ist nicht gestattet. Werbung für Sonderveranstaltungen für einen begrenzten Zeitraum ist an Lichtmasten und Brückengeländern nach Genehmigung gestattet.
- (13) Plakatieren und Bezetteln außerhalb der dafür vorgesehenen Litfaßsäulen und Anschlagtafeln ist unzulässig.

## **§ 6 Ausführung der Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bestehen im allgemeinen aus Werbetafeln und entsprechender Darstellung der Erzeugnisse in Schriftform oder Signet.
- (2) Werbeanlagen dürfen beleuchtet sein.
- (3) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Laufschriften sind nur innerhalb von Schaufenstern zulässig.
- (4) Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung und auf bereits vorhandene Werbung abzustimmen.
- (5) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesimse, Ornamente, Fensterläden und Inschriften dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten und dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

## **§ 7 Größe der Werbeanlagen**

- (1) Im Innen- und Außenbereich darf an Wohn- und Geschäftsgebäuden die Buchstabengröße bei Großschreibung 40 cm nicht überschreiten.
- (2) Bei Groß- und Kleinschreibung dürfen die Großbuchstaben 40 cm nicht überschreiten, wobei die Kleinbuchstaben dem Schriftbild angepasst sein müssen.
- (3) Die Länge der unter Abs. 1 und 2 beschriebenen Werbeanlagen darf die Fläche der Schaufenster- und Eingangsbreite nicht überschreiten.
- (4) Für Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete gelten in erster Linie die unter § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 beschriebenen Vorschriften.
- (5) An Fabrikgebäuden und an Großmärkten dürfen je nach Lage der Objekte die Schriftgröße und die Größe der Werbefläche nur über Sondergenehmigung geregelt werden.
- (6) Anschlagtafeln und Schaukästen, die parallel zur Gebäudeflucht angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 qm nicht überschreiten. Die Tiefe darf höchstens 15 cm betragen.

### **§ 8 Automaten**

- (1) Automaten sind nur in Hauseingängen, in oder neben Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Sie müssen in fester Verbindung mit deren Mauerwerk stehen. Die Tiefe darf 25 cm nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche darf 0,8 qm nicht überschreiten.
- (2) Freistehende Automaten sind unzulässig.
- (3) Automaten sind im Außenbereich nicht zulässig.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Werbeanlagen und Automaten ohne Genehmigung im Geltungsbereich der Satzung errichtet
2. entgegen § 3 (2) die Bauantragsstellung für Werbeanlagen und Automaten, die bauliche Anlagen darstellen, unterlässt
3. entgegen § 5 (I) - Werbeanlagen nicht nur an der Stätte der Leistung errichtet. - Werbeanlagen entspr. Pt. lohne zeit!. Begrenzung errichtet
4. entgegen § 5 (6) in Kleinsiedlungs- und reinen Wohngebieten Werbung nicht nur an der Stätte der Leistung betreibt
5. die Vorschriften des § 5 (4) nicht einhält
6. entgegen § 5 (5) Werbeanlagen in Vorgärten aufstellt
7. entgegen § 5 (6) Markisen nicht nur über den Fenstern des Erdgeschosses anbringt
8. entgegen § 5 (7) Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappflächen anbringt
9. entgegen § 5 (8) entsprechende Flächen mit mehr als 20 v. H. mit Werbung versieht
10. entgegen § 5 (9) Großflächenwerbung an Wohngebäuden und deren direkten Umfeld anbringt
11. entgegen § 5 (10) Werbung an Kirchen, kirchl. Einrichtungen und Friedhöfen und deren Umfeld anbringt

12. entgegen § 5 (11) mehr als eine Werbeanlage an einer Gebäudefassade oder Arbeitsstätte anbringt
  13. entgegen § 5 (12) Werbung und Plakate an Bäumen. Lichtmasten und Brückengeländern befestigt
  14. entgegen § 5 (13) außerhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Litfassäulen plakatiert und bezettelt
  15. die in § 6 (5) festgelegten Bestimmungen nicht einhält
  16. die in § 7 (1) - (3) angegebenen Abmessungen überschreitet
  17. entgegen § 7 (5) die notwendige Sondergenehmigung nicht einholt
  18. entgegen § 7 (6) angegebenen Abmessungen überschreitet
  19. gegen die Festlegungen des § 8 (1) verstößt
  20. entgegen § 8 (2) freistehende Automaten aufstellt
  21. entgegen § 8 (3) Automaten im Außenbereich aufstellt.
- Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM geahndet werden

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft .

### **§ 11 Übergangsregelung**

Werbeanlagen, die mit dieser Werbesatzung nicht vereinbar sind, müssen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Werbesatzung entfernt werden.

Schönheide, den 25.09.1995

Trommer, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Werbeanlagen und Automaten im Gemeindegebiet der Gemeinde Schönheide

Geltungsbereich: Am Fuchsstein Angerstraße  
Alte Auerbacher Straße  
Auerbacher Straße  
Brückenstraße  
Carolagrüner Straße  
Eibenstocker Straße  
Fabrikgasse Gießereistraße  
Hauptstraße  
Lindenstraße  
Mittelstraße  
Neuheider Straße  
Obere Straße Paradies

Rathausberg  
Schneeberger Straße  
Schulgasse  
Stützensgrüner Straße  
Schwarzwinkel  
Waldstraße  
Wiesenstraße  
Ziegenleithe